

# Erläuterungen zum neuen Organigramm der Rudolf-Steiner-Schule Siegen

## (Trägerverein und Schulgestalt)

### Grundsätzliches zur Struktur

Zwei Prinzipien bilden die Grundlage für die neue Schulstruktur:

1. Entscheidung und Verantwortung gehören zusammen.
2. Betroffene werden zu Beteiligten gemacht.

Diese Prinzipien finden ihren Ausdruck erstens im hauptamtlichen Vorstand und im Eignerprinzip sowie zweitens in der Ausgestaltung einer Beratungskultur.

Beratungskultur bedeutet, dass alle Entscheidungsträger die Betroffenen anhören und Experten befragen. Vor allem für größere Projekte und Veränderungsprozesse wird außerdem eine Beratungskonferenz eingerichtet, die auch dabei helfen soll, die Entscheidungsprozesse transparent zu gestalten und die Beratungskultur zu entwickeln.

Genauer ist weiter unten unter den Stichworten Vorstand, Eignerprinzip und Beratungskonferenz zu lesen. Für Eignerprinzip und Beratungskonferenz wurden bereits erste Handlungsleitlinien formuliert.

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern. Sie kann zu allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen, sofern nicht ein anderes Vereinsorgan zuständig ist. Sie beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl und Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder. Die Wahl der Aufsichtsräte durch die MV erfolgt nach Vorschlag durch den Wahlbeirat.  
Die Entlastung des Aufsichtsrats erfolgt nach einem Jahresbericht. Der Jahresbericht muss unter anderem enthalten:
  - den Bericht über die regelmäßige Arbeit mit dem Vorstand,
  - die Empfehlung der Rechnungsprüfer,
  - den Bericht der Prüfung des Jahresabschlusses.
- b) Wahl und Entlastung der Rechnungsprüfer. Die Mitgliederversammlung wählt Rechnungsprüfer, um einen neutralen Blick auf die Haushaltsslage und die Rechnungssituation zu erhalten. In der Mitgliederversammlung erfolgt ein Bericht der Rechnungsprüfer.
- c) Änderungen der Satzung.
- d) Auflösung des Vereins.

### Wahlbeirat

Der Wahlbeirat bereitet eine Kandidatenliste für die Wahl des Aufsichtsrats durch die Mitgliederversammlung vor. Dazu sammelt er Vorschläge aus der gesamten Schulgemeinschaft und spricht bei Bedarf Personen gezielt an.

Besonderes Augenmerk richtet der Wahlbeirat darauf, dass sich im Aufsichtsrat nach Möglichkeit Kompetenzen und Erfahrungen zu allen 3 Verantwortungsfeldern des Vorstandes wiederfinden. Er prüft die Kandidaten auf Zuverlässigkeit, führt mit ihnen Gespräche, klärt sie über die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats auf und organisiert die Wahl der Aufsichtsräte auf der Mitgliederversammlung. Kandidaten dürfen nur bei Widerspruch zur Satzung von der Wahl ausgeschlossen werden.

Der Wahlbeirat besteht aus vier Personen, von denen zwei vom Kollegium und zwei von der Elternvertretung bestimmt werden. Eine paritätische Zusammensetzung aus Lehrern und Eltern wird angestrebt. Der Wahlbeirat ist ein ständiges Gremium, dessen Mitglieder sich für mindestens ein Jahr verpflichten.

### **Aufsichtsrat Trägerverein**

Der Aufsichtsrat vertritt ehrenamtlich die Interessen des Vereins gegenüber dem Vorstand. Er ist zuständig für die Sicherung des Konzeptes der Waldorfschule und damit für die Schulgestalt. Er ist ein neutrales Aufsichtsorgan, welches die Führung der Vereinsgeschäfte durch den Vorstand im Sinne des Vereinszwecks, der Vereinsziele und einer positiven Vereinsentwicklung auf Basis der Vereinssatzung überwacht.

Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Personen, die von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre Amtsdauer gewählt werden. Ein einzelner Aufsichtsrat darf insgesamt bis zu 9 Jahre im Amt sein (2x Wiederwahl).

In den Aufsichtsrat kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden. Ausgenommen sind Personen, die bereits in Vorstand oder Aufsichtsrat des Träger- bzw. Fördervereins tätig sind, dem LeSER angehören oder die Interessen einer Gruppe vertreten (Sprecher und Stellvertreter der EV bzw. des Kollegiums) sowie deren direkte Angehörige. Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats sollte dem Lehrerkollegium angehören.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten, sowie das gleiche Stimmrecht. Sie sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. An Aufträge und Weisungen Dritter sind sie nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und ist als Vertreter des Vereins der „Dienstherr“ desselben (vertraglich, disziplinarisch). Beim Auswahlprozess der Vorstände ist neben der Qualifikation (Erfüllung des entsprechenden Anforderungsprofils) auch die Zusammenstellung der Persönlichkeiten innerhalb des Vorstands wichtig.

### **Vorstand Trägerverein**

Der Vorstand des Trägervereins verantwortet den Schulbetrieb selbst, also sowohl die pädagogische Ausrichtung als auch die Verwaltung der Schule. Er ist das koordinierende Gremium und unterstützt den Wertschöpfungsprozess, also die Arbeit mit dem Kind, durch professionelle Dienstleistungen.

Aus rechtlicher Sicht bildet der Vorstand die Schulleitung, welche gemeinsam entscheidet und die vereinsrechtliche und juristische Gesamtverantwortung trägt. Die drei hauptamtlichen, geschäftsführenden Vorstände werden nach ihrer Eignung und ihren Kompetenzen vom Aufsichtsrat ausgesucht und angestellt. Ihnen sind folgende Verantwortungsfelder zugeordnet:

1. **Pädagogik:** Aus- oder fortgebildeter und unterrichtender Waldorfpädagoge; Teil des Lehrerkollegiums
  - Qualität und Weiterentwicklung des waldorfpädagogischen Konzeptes
  - Sicherstellung des ordentlichen, geregelten Schulbetriebs

- Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorgaben (z. B. BASS, Kindeswohlschutz etc.)
2. **Personal:** Fundierte Ausbildung und Erfahrung in Arbeitsrecht, Personalmanagement und -entwicklung; grundlegende Kenntnisse der Waldorfpädagogik und der Organisationskultur einer Waldorfschule
    - Personalplanung, Personalsuche und Personalführung passend zu den Anforderungen der Waldorfschule
    - korrekte Personalarbeit (Vertragswesen, Arbeitsrecht, Arbeitssicherheit)
    - Sicherstellung der regelmäßigen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
  3. **Finanzen:** Fundierte betriebswirtschaftliche und verwaltungsrechtliche Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrung, möglichst in einer Bildungseinrichtung; optimaler Weise mit Bezug zur Waldorfpädagogik
    - mittel- und langfristige Finanzierung und Refinanzierung, Beitragswesen
    - gesetzeskonforme Durchführung des gesamten Vertragswesens
    - Funktionsfähigkeit der Technik

Innerhalb seines Verantwortungsfeldes sollte sich jeder Vorstand Möglichkeiten zur regelmäßigen Beratung schaffen. Im Bereich Pädagogik wären dies beispielsweise die Eigner der Konferenzleitung, im Bereich Personal zum Beispiel die Mentoren zur Begleitung und Einarbeitung neuer Kollegen. Darüber hinaus kann der Vorstand konkrete Aufgaben-, Amts- oder Projektverantwortung an sogenannte „Eigner“ übertragen (siehe „Eignerprinzip“).

Vorstände können keine andere Funktion innerhalb des Schulorganismus einnehmen. Dazu zählen neben dem Aufsichtsrat, dem LeSER und der Elternvertretung auch die Gremien des Fördervereins (Vorstand, Aufsichtsrat).

Personalentscheidungen, die zu Neubesetzungen oder Kündigungen führen, treten durch Beschluss des Vorstands des Trägervereins in Kraft.

Berühren Entscheidungen den rechtlichen Verantwortungsbereich des Fördervereins, so sind die damit verbundenen Rahmenbedingungen mit dem Fördervereinsvorstand zu vereinbaren.

Der Vorstand hat eine Informationspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat. Art, Umfang und Intervall der Information wird gemeinsam zwischen dem Aufsichtsrat und dem Vorstand definiert. Der Vorstand gibt jährlich einen Rechenschaftsbericht ab. Die Rahmenbedingungen werden auf einer jährlich stattfindenden gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat auf Effektivität und Akzeptanz überprüft und ggf. weiterentwickelt.

## Eignerprinzip

Mitglieder der Schulgemeinschaft (inkl. Kollegium) übernehmen individuelle Verantwortung für verschiedene, festgelegte Aufgabenbereiche, innerhalb derer sie selbst gestalten können. Prozesseigner stellen Eigeninteresse zurück und sich selbst in den Dienst der Gemeinschaft und der gemeinsamen Ziele (Holokratie).

Der Prozesseigner führt die Prozesse innerhalb seines Aufgabenbereiches eigenverantwortlich und trifft die nötigen Entscheidungen im Sinne der Gemeinschaft. Darauf ist beim Verfassen der jeweiligen Prozessvereinbarung zu achten. Die Entscheidungsqualität wird durch die Beratungskultur, die immer wieder neu geübt werden muss, verstärkt. Ein Prozesseigner macht somit eine bestimmte Aufgabe zu seinem „Eigentum“. Dafür bringt er Verantwortungskompetenz mit und erhält Entscheidungsbefugnis und Entscheidungspflicht zugesprochen.

Wenn der hauptamtliche Vorstand einem Eigner eine Aufgabe übertragen hat, genießt dieser sein Vertrauen und entscheidet selbstverantwortlich innerhalb des in der Prozessvereinbarung festgelegten Rahmens. Der Eigner verantwortet die Prozessqualität und legt dem Vorstand

gegenüber regelmäßig Rechenschaft über die schrittweise Beratung mit den Betroffenen und den Experten sowie den aktuellen Stand in seiner Sache ab. Der Vorstand stellt sich hinter die Eignerentscheidung, es sei denn er legt ein Veto ein, das er so transparent begründet, wie es die Sache erlaubt.

Wird die Verantwortung für einen Prozess vom Eigner nicht ergriffen, entspricht also die Prozessqualität offenkundig nicht den Anforderungen der Aufgabe, versucht der Vorstand im Gespräch mit dem Eigner zu einer Verbesserung der Prozessqualität beizutragen. Falls dies nicht möglich ist, kann die Eignerschaft durch den Vorstand entzogen werden. Dieser Schritt wird dem Eigner und den Betroffenen gegenüber begründet. Dies ist ebenfalls möglich, falls ein Eigner im Widerspruch zur Prozessvereinbarung handelt.

### **Beratungskonferenz**

Unregelmäßige, themenbezogene Konferenz zur Beratung eines Entscheidungssuchenden (i.d.R. Eigner oder Vorstand). Teilnehmen dürfen alle Personen aus der Schulgemeinschaft, eingeladen sind vor allem die von dem Thema betroffenen. Für die Entscheidungssuche wird der Konsent vorgeschlagen (z.B. Widerstandsmessung), die Entscheidung selbst verbleibt bei dem jeweiligen Verantwortungsträger.

### **Technische und pädagogische Konferenz**

Kollegiums-interne Konferenzen zur Besprechung organisatorischer (bewegliche Ferientage, Epochen, etc.) bzw. pädagogischer Themen. Der Vorstand sollte an allen Konferenzen teilnehmen.

### **Lehrer-Schüler-Eltern-Rat (LeSER)**

Der Lehrer-Schüler-Eltern-Rat dient als Drehscheibe für Anliegen aller Art aus der Schulgemeinschaft und als Beratungsorgan des Vorstands. Er ist kein Entscheidungsgremium, sondern hat eine wahrnehmende und informierende Funktion. Er ist für die Organisation des FORUMs verantwortlich und nimmt eine vermittelnde Rolle zwischen unterschiedlichen Gremien und Organen ein.

Eine Doppelmitgliedschaft im LeSER und in Aufsichtsrat oder Vorstand ist nicht möglich.